



Agentur für Arbeit

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für
Arbeitnehmerfragen
0180 1 555 111 *
Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

Durchwahl: 06
Telefax: 06
E-Mail: Leistungen@arbeitsagentur.de

Datum: 13. JUL 2008
* 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen
aus Mobilfunknetzen gelten davon abweichende Preise.

Ablehnungsbescheid **Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit – Gründungszuschuss**

Sehr geehrter Herr

Ihrem Antrag vom 26. .2008 auf Gewährung eines Gründungszuschusses kann leider nicht
entsprochen werden.

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Ar-
beitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Siche-
rung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Nach § 57 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) wird ein Gründungszuschuss geleistet,
wenn der Arbeitnehmer:

- bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
 - einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III hat oder
 - eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem
SGB III gefördert worden ist,
- bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosen-
geld von mindestens 90 Tagen verfügt,
- der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
- seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme
einer selbständigen Tätigkeit nach dem SGB III noch nicht 24 Monate vergangen sind.

BA GZ 8

Dienstgebäude

Telefon
0180 1 555 111 *
Telefax
06

Bankverbindung

BLZ
Kto.Nr.
BIC:
IBAN:
DE

Öffnungszeiten

Mo - Di 08.00 bis 16.00 Uhr
Mi 08.00 bis 12.00 Uhr
Do 08.00 bis 18.00 Uhr
Fr 08.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Internet

www.arbeitsagentur.de

Diese Anspruchsvoraussetzungen liegen bei Ihnen nicht vor. Sie hatten bei Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit keinen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach § 116 SGB III (s. Ablehnungsbescheid über Ihr Arbeitslosengeld vom 25. .08).

Der von Ihnen beantragte Gründungzuschuss kann deshalb nicht gewährt werden.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Agentur für Arbeit einzureichen und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag